

**Satzung  
des Fachbereichs Elektrotechnik der  
Fachhochschule Lübeck über die  
Prüfungen im Bachelor-Studiengang  
Informatik/Softwaretechnik (INF)  
(Prüfungsordnung  
Informatik/Softwaretechnik (INF))  
Vom 9. Oktober 2008**

Aufgrund des § 52 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) hat der Konvent des Fachbereichs Elektrotechnik der Fachhochschule Lübeck am 24. September 2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Aufbau und Inhalt des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in sechs Studiensemestern. Es wird durch eine Bachelorarbeit im sechsten Semester abgeschlossen.
- (2) Das Studium umfasst die Module, in denen die Studierenden in den in der Anlage 1 aufgeführten einzelnen Fächern für den erfolgreichen Abschluss des Studiums Prüfungsleistungen nachweisen können, sowie zusätzlich einige weitere Fächer im Wahlpflichtbereich.

**§ 2**

**Hochschulprüfung**

Das Hochschulstudium im Studiengang Informatik/Softwaretechnik (INF) wird durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen, auf Grund derer der akademische Grad „Bachelor of Science“ als berufsqualifizierender Abschluss verliehen wird.

**§ 3**

**Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt 6 Studiensemestern.

**§ 4**

**Studienvolumen**

Das Studienvolumen beträgt 138 Semesterwochenstunden entsprechend 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

**§ 5**

**Prüfungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungsleistungen, deren Erbringen nach dem Regelstudienplan für das dritte oder ein höheres Semester vorgesehen ist, ist das Vorliegen der Nachweise aller Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Semesters, wobei höchstens zwei Leistungen mit nicht ausreichend bewertet sein dürfen. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag Ausnahmeregelungen bestimmen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis aller nach dem Regelstudienplan der Studienordnung bis zum Ende des fünften Semesters zu erbringenden Leistungen.
- (3) Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen studienabschließenden Prüfung (Kolloquium) sind der Nachweis aller nach dem Regelstudienplan der Studienordnung zu erbringenden Leistungen und die bestandene Bachelorarbeit.

**§ 6**

**Prüfungsanforderungen**

- (1) Aus der Anlage 1 ergibt sich,
  - welche Fächer durch Prüfungsleistungen abgeschlossen werden,
  - welche Prüfungsvorleistungen zu erbringen sind,
  - welche Prüfungsleistungen nach Art und Dauer zu erbringen sind,
  - in welcher Sprache die Prüfung abgehalten wird.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen muss mindestens 30 und darf höchstens 60 Minuten betragen. Bei Gruppenprüfungen vervielfacht sich die Dauer entsprechend der Zahl der Teilnehmenden.
- (3) Das Kolloquium hat eine Dauer von 60 min.

**§ 7**

**Prüfungsverfahren**

- (1) Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Eine Fachprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, gilt nur dann als bestanden, wenn alle Teilprüfungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. In der Anlage 1 ist festgelegt, welche

Teilprüfungsleistungen für die einzelnen Fächer zu erbringen sind und wie diese bei der Bildung der Fachnote gewichtet werden.

### **§ 8 Zwischenprüfung**

- entfällt -

### **§ 9 Nachricht über die Bewertung**

Über die Bewertung der Prüfungsleistungen gibt das Dekanat der für die Erfassung und datenmäßige Verarbeitung der Bewertungen zuständigen Stelle der Hochschule innerhalb einer Frist von vier Wochen Nachricht.

### **§ 10 Abschlussarbeit**

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine Bachelorarbeit.
- (2) Die Regelbearbeitungszeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit beträgt drei Monate. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Bescheids über die Zulassung zur Abschlussarbeit. Die Abschlussarbeit ist in zweifacher Ausfertigung, soweit dies die Art der Arbeit zulässt, abzugeben oder - mit dem Poststempel spätestens des letzten Tages der Frist versehen - zu übersenden. Im Einzelfall kann auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern, wenn der Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.
- (3) Die Abschlussarbeit ist innerhalb der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss abzugeben; bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; der Abgabezeitpunkt ist in der Prüfungsakte zu vermerken. Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss zurückgegeben werden; der Rückgabezeitpunkt ist in der Prüfungsakte zu vermerken. Für die Wiederaufnahme ist ein neuer Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit zu stellen.

### **§ 11 Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die für die Abschlussprüfung zu bildende Gesamtnote errechnet sich zu 80 vom Hundert aus den Noten der Fachprüfungen und zu 20 vom Hundert aus der Einheitsnote der Abschlussarbeit.
- (2) In der Anlage 1 ist festgelegt, wie die einzelnen Fachnoten bei der Bildung der Gesamtnote gewichtet werden.

### **§ 12 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem 1. September 2008 in Kraft.
- (2) Studierenden, die vom Diplomstudiengang Kommunikations-, Informations- und Medientechnik an der Fachhochschule Lübeck in den Bachelor-Studiengang Informatik/Softwaretechnik wechseln, werden auf Antrag alle im bisherigen Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen und Studienleistungen als Prüfungsleistungen nach Anlage 2 dieser Satzung für den Übergang angerechnet.

Die Genehmigung durch das Präsidium der Fachhochschule Lübeck wurde mit Schreiben vom 8. Oktober 2008 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 9. Oktober 2008

Fachhochschule Lübeck  
Fachbereich Elektrotechnik  
Dekanat

Prof. Dr. Hinrichs  
Dekan

Anlage 1 zu §§ 1, 6, 7 und 10:

## Anlage 1 zur Prüfungsordnung Informatik/Softwaretechnik (INF)

### Art der Prüfungsleistung :

KL: Klausur / Dauer  
MP: Mündliche Prüfung

Vo: Prüfungsvortrag  
PA: Projektarbeit

Bei Modulprüfungen, die sich aus mehreren Teilprüfungen laut Prüfungsverfahrensordnung § 6, Absatz 3 zusammensetzen, ist die das Modul abschließende Prüfungsleistung mit einem Stern markiert. Zu dieser Fachprüfung müssen sich die Studierenden bei der für die datenmäßige Verarbeitung zuständigen Stelle gemäß Prüfungsverfahrensordnung § 15 anmelden.

### Legende:

Gew: Gewichtungsfaktor dieser Prüfungsleistung zur Berechnung der Gesamtnote

LP: Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System

Die Prüfungssprache ist Deutsch.

### **Pflichtfächer**

<b>Modul</b>	<b>Prüfungsleistungen (Art, Dauer in Minuten, Gewichtungsfaktoren)</b>	<b>Gew.</b>	<b>LP</b>
Programmieren I	PA	7/210	7
Programmieren II	PA	6/210	6
Softwaretechnik I	PA (1/3), KL90, (2/3)*	7/210	7
Softwarekonstruktion	PA (1/2), KL60, (1/2)*	8/210	8
Softwaretechnik II	PA (1/2), KL60, (1/2)*	5/210	5
Sicherheit	MP	5/210	5
Informatik I	KL120	7/210	7
Informatik II	PA (1/3), KL90, (2/3)*	7/210	7
Rechnernetze I	PA (1/3), KL90, (2/3)*	5/210	5
Verteilte Systeme I	PA (1/3), KL60, (2/3)*	5/210	5
Übersetzer	PA (1/3), KL90, (2/3)*	7/210	7
Rechnerstrukturen	PA (1/2), KL60, (1/2)*	7/210	7
Datenbanken	PA (1/3), KL90, (2/3)*	7/210	7
Betriebssysteme I	PA (1/3), KL90, (2/3)*	8/210	8
Informationssysteme I	PA (1/3), KL90, (2/3)*	7/210	7
Intelligente Systeme I	PA (1/2), KL60, (1/2)*	8/210	8
Mathematik I	KL120	9/210	9
Mathematik II	KL120	10/210	10

<b>Modul</b>	<b>Prüfungsleistungen (Art, Dauer in Minuten, Gewichtungsfaktoren)</b>	<b>Gew.</b>	<b>LP</b>
Web-Technologie	PA (1/3), KL60, (2/3)*	5/210	5
BWL	KL120	5/210	5
Technische Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 LP aus dem jeweiligen Angebot		15/210	15
Nichttechnische Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 LP aus dem jeweiligen Angebot		10/210	10
Softwaretechnik-Projekt	PA (1/2)*, Vo, (1/2)	8/210	8
Bachelorarbeit und Kolloquium	PA (3/4), MP, (1/4)	42/210	12

## Technische Wahlpflichtmodule

Die technischen Wahlpflichtmodule können aus der nachfolgenden Liste selektiert werden:

Modul	Prüfungsleistungen (Art, Dauer in Minuten, Gewichtungsfaktoren)	Gew.	LP
Spezielle Themen der Informatik I	PA(1/3), KL60, (2/3)*	5/210	5
Spezielle Themen der Informatik II	PA(1/3), KL60, (2/3)*	5/210	5
Spezielle Themen der Informatik III	PA(1/3), KL60, (2/3)*	5/210	5
Informationssysteme II	KL90	5/210	5
Betriebssysteme II	PA (1/3), KL60, (2/3)*	5/210	5
Numerik und Computer-Algebra	PA(1/2), KL90, (1/2)*	5/210	5
Rechnernetze II	PA(1/3), KL60, (2/3)*	5/210	5
Agententechnologie	PA(1/2), KL60, (1/2)*	5/210	5
Intelligente Systeme II	PA(1/2), KL60, (1/2)*	5/210	5
Basiswissen Softwaretest	PA(1/2), KL60, (1/2)*	5/210	5
Netzwerkmanagement	PA(1/3), KL60, (2/3)*	5/210	5
Kryptologie	PA(1/3), KL90, (2/3)*	5/210	5
Verteilte Systeme II	PA(1/3), KL60, (2/3)*	5/210	5
Automotive Software Engineering	PA(1/3), KL60, (2/3)*	5/210	5
Embedded Software Development	PA(1/3), KL60, (2/3)*	5/210	5
Sprachverarbeitende Systeme	KL 90	5/210	5
Anwendungen sprachverarbeitender Systeme	PA(1/3), KL60, (2/3)*	5/210	5
<b>Schwerpunkt</b> <b>Technische Informatik:</b>			
Grundlagen der Elektrotechnik	KL120	5/210	5
Signale und Systeme	KL120	5/210	5
Digitale Signalverarbeitung	KL120	5/210	5
Statistische Verfahren der Signalverarbeitung	MP	5/210	5
Rechnergestützter Schaltungsentwurf	KL90	5/210	5
Industrielle Automation	KL90	5/210	5

## Nichttechnische Wahlpflichtmodule

Folgende nichttechnische Wahlpflichtmodule können gewählt werden:

<b>Modul</b>	<b>Prüfungsleistung (Art, Dauer in Minuten, Gewichtungsfaktoren)</b>	<b>Gew.</b>	<b>LP</b>
Technisches Englisch I	KL120	5/210	5
Technisches Englisch II	KL120	5/210	5
Kostenrechnung	KL120	5/210	5
Rhetorik und Präsentationstechnik	Vo	5/210	5
Führung und Selbstmanagement	Vo	5/210	5
Grundlagen des Marketings	KL120	5/210	5
Grundlagen QM, Total Quality Management	KL120	5/210	5
Fremdsprache aus dem Angebot der FH Lünebeck	KL120	5/210	5
Projektmanagement	KL120	5/210	5
...			

Anlage 2 zu § 11:

## Anlage 2 zur Prüfungsordnung Informatik/Softwaretechnik

### Anerkennung von im Diplomstudiengang Kommunikations-, Informations- und Medientechnik erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen

Im Folgenden ist die Zuordnung der Prüfungstypen zu den Modulen dargestellt. Es gelten die Abkürzungen:

KL	Klausur mit Bearbeitungsdauer in Minuten
PA	Projektarbeit
Vo	Prüfungsvortrag
MP	Mündliche Prüfung
TB	benoteter Test (nur Diplomstudiengang)
TU	unbenoteter Test (nur Diplomstudiengang)
FP	Fachprüfung (nur Diplomstudiengang)
InfSt	Informatik/Softwaretechnik (BA)
KIM	Kommunikations-, Informations- und Medientechnik (Diplom)

Gemäß der Tabelle wird für die Prüfungsleistung der Lehrveranstaltung der linken Seite eine Prüfungs- und/oder Studienleistung der rechten Seite anerkannt.

Noten werden, wenn nicht anders angegeben, direkt aus der FP oder dem TB übernommen. Gibt es als Leistung nur einen unbenoteten Test, so wird als Note 4.0 anerkannt.

Generell gilt, dass eine Anerkennung nur auf Antrag der/des Studierenden erfolgt.

#### Pflichtfächer:

Prüfungsfach	SWS	LP	Prüfungsleistung InfSt	Fach KIM Informatik	SWS	Leistung
Programmieren I	6	7	PA	Programmieren I	6	TB
Programmieren II	6	6	PA	Programmieren II *	4	TU
Informatik I	6	7	KL120	Grundlagen der Informatik	4	FP
Mathematik I	8	9	KL120	Mathematik I	8	FP
Mathematik II	8	10	KL120	Mathematik II/III	14	FP
Datenbanken	6	7	PA, KL90	Datenbanken	6	TU+FP
Softwaretechnik I	6	7	PA, KL90	Softwaretechnik I+II	8	TU+FP
Rechnernetze I	4	5	KL120	Rechnernetze	4	TB
Betriebssysteme I	6	8	PA, KL90	Betriebssysteme	6	TU+FP
Softwarekonstruktion	6	8	PA, KL60	Programmiertechniken	6	TB
Verteilte Systeme I	4	5	PA, KL90	Verteilte Systeme	4	TB
Informationssysteme I	6	7	PA, KL90	Informationssysteme	6	TU+FP
Web-Technologie	4	5	PA, KL90	Internetprogrammierung	4	FP

Prüfungsfach	SWS	LP	Prüfungsleistung InfSt	Fach KIM Informatik	SWS	Leistung
Übersetzer	6	7	PA, KL90	Übersetzerbau	6	TU+TB
Intelligente Systeme I	6	8	PA, KL60	Intelligente Systeme	6	TU+FP
Sicherheit	4	5	MP	Security	4	TB
BWL	4	5	KL120	BWL	4	TB

\* Diese im Diplomstudiengang als unbenoteter Test bewertete Studienleistung wird im Bachelorstudiengang mit der Note 4,0 anerkannt. Die/der Studierende kann diese Note durch eine erneute Prüfung verbessern.

### Technische Wahlpflichtmodule:

Prüfungsfach	(V/P) / LP	Fach KIM Informatik	SWS	Leistung
<b>Schwerpunkt Softwaresysteme:</b>				
Numerik und Computer-Algebra	(2/2) / 5	Numerik und Computer-Algebra	4	TB oder FP
Agententechnologie	(2/2) / 5	Agententechnologie	4	TB oder FP
Intelligente Systeme II	(2/2) / 5	Intelligente Systeme II	4	TB oder FP
Netzwerkmanagement	(2/2) / 5	Netzwerkmanagement	4	TB oder FP
Kryptologie	(3/1) / 5	Kryptologie	4	TB oder FP
Automotive Software Engineering	(2/2) / 5	Automotive Software Engineering	4	TB oder FP
Embedded Software Development	(2/2) / 5	Embedded Software Development	4	TB oder FP
Sprachverarbeitende Systeme	(2/2) / 5	Sprachverarbeitende Systeme	4	TB oder FP
Anwendungen sprachverarbeitender Systeme	(2/2) / 5	Anwendungen sprachverarbeitender Systeme	4	TB oder FP
Basiswissen Softwaretest	(2/2) / 5	Basiswissen Softwaretest	4	TB oder FP
<b>Schwerpunkt Technische Informatik:</b>				
Grundlagen der Elektrotechnik	(3/1) / 5	Grundlagen der Elektrotechnik I *	6	TU
Signale und Systeme	(4/1) / 5	Signale und Systeme	4	FP
Digitale Signalverarbeitung	(4/1) / 5	Digitale Signalverarbeitung	4	TU+FP
Statistische Verfahren der Signalverarbeitung	(2/2) / 5	Statistische Signalverarbeitung	4	TB oder FP
Rechnergestützter Schaltungsentwurf	(3/2) / 5	Rechnergestützter Schaltungsentwurf	4	TU+FP



Industrielle Automation	(2/2) / 5	Industrielle Automation	4	TB oder FP
-------------------------	-----------	-------------------------	---	------------

\* Diese im Diplomstudiengang als unbenoteter Test bewertete Studienleistung wird im Bachelorstudiengang mit der Note 4,0 anerkannt. Die/der Studierende kann diese Note durch eine erneute Prüfung verbessern.

**Nichttechnische Wahlpflichtmodule:**

Prüfungsfach	SWS / LP	Fach KIM Informatik	SWS
Technisches Englisch I	4 / 5	Technisches Englisch	4